

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Braun, Olivia

Vorlagennummer

004/2022

Aktenzeichen

10-460.0

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	20.01.2022 27.01.2022	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderatssitzung am 26.11.2020, ohne Vorlage

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

**Kindergartenangelegenheiten Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V.
hier: Vertrag über die Förderung und den Betrieb der Einrichtung**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag über die Förderung und den Betrieb der Einrichtung zu. In Folge dessen wird die Verwaltung beauftragt, den Vertrag mit dem Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. gemäß der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2022 auszustellen.

Sachverhalt:

Der bisher bestehende Vertrag mit dem Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. wurde seitens der Stadt zum 31.12.2021 gekündigt.

Auf der Grundlage von § 8 Absatz 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 und in Anlehnung der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2003 wurde zwischen dem Waldkindergarten „Die Buntspechte“ e.V. und der Stadt Bad Rappenau ein neuer Vertragsentwurf über die Förderung und den Betrieb der Einrichtung ausgearbeitet (Anlage 1).

Dieser enthält im Wesentlichen die gleichen vertraglichen Regelungen, die auch im bisher bestehenden Vertrag gefasst waren. Die größten Unterschiede ergeben sich jedoch bei der Finanzierung und in der Geschäftsführung:

4.2.3 Verwaltungskosten

Für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung darf der Träger eine Geschäftsführung mit einem Beschäftigungsumfang von max. 50% beschäftigen. Die Kosten können als Personalausgaben gem. 4.2.1 über die Kindergartenabrechnung geltend gemacht werden.

Bisher gab es keine Geschäftsführung für den Waldkindergarten. Um dem Verwaltungsaufwand gerecht zu werden, ist die Einstellung einer solchen notwendig. Dies wird auch in den anderen kirchlichen und freien Trägern so gehandhabt.

4.4 Beteiligung der Stadt Bad Rappenau an den lfd. Betriebsausgaben:

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

100% der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben. Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziffer 4.2.2, die von der Stadt Bad Rappenau unmittelbar übernommen worden sind, und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

Im bisherigen Vertrag war ein Zuschuss von 68% der Betriebsausgaben festgelegt, allerdings wurde städtischerseits schon immer eine Abmangelbeteiligung von 100% geleistet.

Im Jahr 2020 beteiligte sich die Stadt mit 100.700,00 € an den Betriebsausgaben des Kindergartens. Seitens des Landes erhielt die Stadt eine Förderung in Höhe von 58.000,00 €, sodass im Saldo ca. 42.700,00 € an Kosten für die Stadt entstanden.

Die Buntspechte e.V. haben mit 20 Betreuungsplätzen einen Anteil am bedarfsgerechten umfassenden und vielfältigen Betreuungsangebot in Bad Rappenau. Die Zusammenarbeit gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages.